

# Aus der Arbeit des IFA

Ausgabe 10/2014

617.0-IFA:638.1

## Atemwegsbelastung durch luftfremde Stoffe am Friseurarbeitsplatz

### Problem

Zwischen 1986 und 1991 haben sich die Verdachtsmeldungen auf beruflich erworbene Atemwegserkrankungen im Friseurhandwerk von 98 Meldungen pro Jahr auf 503 Meldungen pro Jahr verviunffacht.

Die Ursachen für diese Atemwegserkrankungen wurden in der Vielzahl luftfremder Stoffe vermutet, denen Friseurinnen und Friseure am Arbeitsplatz ausgesetzt sind.

### Aktivitäten

In Zusammenarbeit mit der für das Friseurhandwerk zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) wurde im Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) ein Modellarbeitsplatz eingerichtet. Hier wurde unter realistischen, aber reproduzierbar veränderlichen Arbeitsbedingungen die Exposition der Beschäftigten im Friseurhandwerk in Abhängigkeit vom Arbeitsverfahren, z. B. Blondieren, Färben oder Dauerwellen, ermittelt.

### Ergebnisse und Verwendung

Die Untersuchungsergebnisse der Versuchsreihe „Blondieren“ zeigen, dass beim Einsatz neu entwickelter Blondierpulver in Form von Granulaten, mikroverkapselten bzw. ölversetzten Pulvern die Staubfreisetzung von Blondierpulvern mit dem Wirkstoff Ammoniumperoxodisulfat, der als atemwegsensibilisierend gilt, reduziert wird.



Modellarbeitsplatz für Friseure, eingerichtet im IFA

Damit wird auch die Atemwegsbelastung der Friseurinnen und Friseure erheblich herabgesetzt.

Die beim Färben und Dauerwellen eingesetzten Wirkstoffe wie p-Phenylendiamin und Thioglycolat konnten in der Atemluft nicht nachgewiesen werden.

Auch für Wasserstoffperoxid und Ammoniak ist bei den oben genannten Friseurarbeiten unter normaler Auslastung in einem Friseursalon von der Einhaltung der Grenzwerte auszugehen.

Die Ergebnisse dieses Projektes wurden bei der Überarbeitung der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 530 Friseurhandwerk berücksichtigt. So dürfen staubende Blondiermittel nicht mehr benutzt werden und es muss eine geeignete Raumlüftung der Arbeitsräume existieren.

Sofern die Gefährdungsermittlung keine anderen Hinweise ergibt, kann die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber davon ausgehen, dass eine Frischluftmenge von 100 m<sup>3</sup>/h je Beschäftigten ausreichend ist.

#### **Nutzerkreis**

Friseurhandwerk, chemische Industrie (Friseurhilfsstoffe)

#### **Weiterführende Informationen**

- Berges, M.; Kleine, H.: Ermittlung der Exposition gegenüber Gefahrstoffen in der Luft an Friseurarbeitsplätzen. Gefahrstoffe – Reinhalt. Luft 62 (2002) Nr. 10, S. 405-409

#### **Fachliche Anfragen**

IFA, Fachbereich 3: Gefahrstoffe: Umgang – Schutzmaßnahmen

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hamburg

#### **Literaturanfragen**

IFA, Zentralbereich